

Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit
- den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160),

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2011 die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern vom 22.03.2005 beschlossen.

Artikel I

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Gefährliche Hunde

- (3) Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten als nicht gefährliche Hunde.

§ 4 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Steuermaß und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

für den 1. Hund	66,00 Euro
für den 2. Hund	78,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 Euro.

§ 4 Absatz (3) entfällt.

Artikel II

**§ 13
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern vom 22.03.2005 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Forst (Lausitz), den

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister